

Informationen zu Prüfungen in den neuen Elektroberufen

Mit Wirkung vom 28. Juni 2018 sind die neuen Elektroberufe

Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik
Elektroniker/-in für Gräte und Systeme
Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme
Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik

in Kraft getreten. Mit der Neuordnung wurden die Ausbildungsinhalte und Prüfungsstrukturen überarbeitet. Die Ausbildung erfolgt in Einsatzgebieten des jeweiligen Berufes. Das Einsatzgebiet wird laut Ausbildungsordnung vom Ausbildungsbetrieb festgelegt und ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung der zuständigen Industrie- und Handelskammer mitzuteilen.

Die gestreckte Abschlussprüfung

In der Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen sollen die Leistungen der Zwischenprüfung als Teil 1 der Abschlussprüfung bewertet und in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung einbezogen werden.

Teil 1 der Abschlussprüfung

Der Teil 1 der Abschlussprüfung ist vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres, also im Regelfall in der Frühjahrsprüfung, durchzuführen. Da es sich bereits um eine Abschlussprüfung handelt, ist es zwingend notwendig, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate bis zu diesem Zeitpunkt zu vermitteln.

Die Prüfung besteht aus der Ausführung einer komplexen Arbeitsaufgabe, die situative Gesprächsphasen und eine schriftliche Aufgabenstellung beinhaltet.

Die schriftliche Aufgabe wird in höchstens 120 Minuten in gebundener und ungebundener Form an einem Tag bearbeitet. Sie steht im engen sachlichen Zusammenhang mit der praktischen Aufgabenstellung. Danach wird die praktische Aufgabe zeitnah an einem weiteren Tag durchgeführt.

Bewertet werden bei der Bearbeitung der praktischen Arbeitsaufgabe die

- Planung
- Durchführung
- Kontrolle und
- situative Gesprächsphasen

Gewichtet werden der schriftliche und praktische Teil untereinander jeweils mit 50 %. Der Teil 1 der Abschlussprüfung geht mit 40 % in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein. Über das erreichte Ergebnis der Prüfungsleistung wird der Prüfling von der Industrie- und Handelskammer schriftlich informiert. Nimmt ein Prüfungsteilnehmer nicht vollständig am Teil 1 der

Abschlussprüfung teil, muss der gesamte Teil 1 zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachgeholt werden.

Teil 2 der Abschlussprüfung

Der Teil 2 der Abschlussprüfung wird am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt. Er besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- Arbeitsauftrag
- Systementwurf
- Funktions- und Systemanalyse
- Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfungsbereich Arbeitsauftrag wird in praktischer Form durchgeführt. Hier kann zwischen zwei Prüfungsvarianten gewählt werden. Die Entscheidung über die Prüfungsvariante trifft der Ausbildungsbetrieb und teilt sie dem Prüfling und der Kammer mit der Anmeldung zur Prüfung mit.

Variante 1

Bei der **Variante 1** handelt es sich um einen Betrieblichen Auftrag aus dem Einsatzgebiet des Prüfungsteilnehmers. Dieser Auftrag ist im Betrieb durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren. Darüber wird ein Fachgespräch von höchstens 30 Minuten geführt. Die praxisbezogenen Unterlagen dienen als Grundlage für das Fachgespräch. Dieses ist bei der Prüfungsvariante 1 das einzige Instrument zur Bewertung des Prüfungsbereiches Arbeitsauftrag.

Genaue Informationen zum Betrieblichen Auftrag finden Sie auf unserer Internetseite www.cottbus.ihk.de unter dem Menüpunkt „Aus- und Weiterbildung/Prüfungen in der Ausbildung/Formulare-Downloads nach Berufen“.

Variante 2

Bei der **Variante 2** handelt es sich um eine von der Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) Stuttgart entwickelte überregional erstellte Aufgabe. Hier wird im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag durch den Prüfling eine praktische Aufgabe in höchstens 18 Stunden vorbereitet, durchgeführt, nachgearbeitet und mit aufgabenspezifischen Unterlagen dokumentiert. Zudem wird darüber ein begleitendes Fachgespräch von höchstens 20 Minuten geführt. Die Durchführung der praktischen Aufgabe soll dabei 7 Stunden betragen. Die Bewertung erfolgt durch Beobachtung der Durchführung der praktischen Aufgabe, die aufgabenspezifischen Unterlagen und das begleitende Fachgespräch.

Die schriftliche Prüfung

Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer in höchstens je 120 Minuten in den Prüfungsbereichen Systementwurf und Funktions- und Systemanalyse, in höchstens 60 Minuten im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Die Aufgaben werden an einem bundeseinheitlichen Prüfungstag in gebundener und ungebundener Form abgeprüft.

Die Wichtung der Prüfungsbereiche untereinander ist in der Ausbildungsordnung folgendermaßen geregelt:

▪ Arbeitsauftrag	50 %
▪ Systementwurf	20 %
▪ Funktions- und Systemanalyse	20 %
▪ Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %

Der Teil 2 der Abschlussprüfung geht mit 60 % in das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung ein.

Bestehensregelung

Das Prüfungsergebnis wird nach Beendigung von Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung festgestellt. Wie bisher teilt die IHK dem Prüfungsteilnehmer mit, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag (praktische Prüfung) und
2. im Gesamtergebnis der Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung)

jeweils mindestens ausreichende Leistungen (mind. 50 Punkte) erbracht wurden. Dabei haben die Prüfungsbereiche Systementwurf sowie Funktions- und Systemanalyse jeweils das doppelte Gewicht gegenüber dem Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde. In zwei der Prüfungsbereiche nach Nummer 2 müssen mindestens ausreichende Leistungen (mind. 50 Punkte), in dem weiteren Prüfungsbereich nach Nummer 2 dürfen keine ungenügenden Leistungen (mind. 30 Punkte) erbracht worden sein.

Die mündliche Ergänzungsprüfung (MEPR)

Die Prüfungsbereiche Systementwurf, Funktions- und Systemanalyse sowie Wirtschafts- und Sozialkunde (schriftliche Prüfung) sind auf Antrag des Prüflings oder nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

Informationsmaterial

Zur Vorbereitung auf die Prüfung bietet der Verlag

Dr.-Ing. Paul Christiani GmbH & Co. KG
Hermann-Hesse-Weg 2
78464 Konstanz

Tel. 07531 580126
Fax: 07531 580185
www.christiani.de

PAL-Musteraufgabensätze der neu geordneten Elektroberufe - Leitfaden für die Abschlussprüfung Teil 1 und 2 und verbrauchte Prüfungsaufgaben für gewerblich-technische Ausbildungsberufe an.

Für Ihre bevorstehende Abschlussprüfung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Ihre Industrie- und Handelskammer